

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ140019-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. M. Stambach und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth.

## Urteil vom 6. August 2014

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

betreffend **Kindesschutzmassnahmen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 28. März 2014  
i.S. C. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2012; VO.2014.10 (Kindes- und Erwachsenen-  
schutzbehörde Winterthur-Andelfingen)**

**Entscheid der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen**  
**vom 10. Dezember 2013** (act. 9/42 = act. 8/2/2):

1. Für C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2012, von ... BE, wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und D.\_\_\_\_\_, Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) Winterthur, als Beistand eingesetzt.
2. Gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB wird die Weiterführung der Familienbegleitung nach F.\_\_\_\_\_ im Umfang von zwei Stunden pro Woche sowie eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätte (Kita) E.\_\_\_\_\_ an mindestens zwei  $\frac{3}{4}$ -Tagen pro Woche angeordnet.
3. Der Beistand erhält nach Art. 308 Abs. 1 ZGB den Auftrag,
  - a) die Kindseltern in ihrer Sorge um C.\_\_\_\_\_ mit Rat und Tat zu unterstützen und bestmöglich zu beraten;
  - b) für die gedeihliche und persönliche Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein sowie im Interesse des Kindes nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und zwar insbesondere dann, wenn sich herausstellen sollte, dass C.\_\_\_\_\_ ebenfalls an Neurofibromatose Typ 1 (Morbus Reckinghausen) erkrankt ist und daraus ein besonderes Bedürfnis hervorgeht.
4. Der Beistand erhält im Rahmen der besonderen Befugnissen nach Art. 308 Abs. 2 ZGB die zusätzlichen Aufträge,
  - a) die vorerst wöchentlich stattfindende Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH zu überwachen und zu begleiten sowie für deren Finanzierung besorgt zu sein, und sobald eine regelmässige ausserfamiliäre Betreuung installiert werden konnte, die Angemessenheit dieser Frequenz neu zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu reduzieren;
  - b) gemeinsam mit den Kindseltern zu organisieren, dass C.\_\_\_\_\_ - sobald als möglich - an mindestens zwei  $\frac{3}{4}$ -Tagen pro Woche die Kindertagesstätte (Kita) E.\_\_\_\_\_ in ... [Ort] besuchen kann, wobei die von der Familie aktuell regelmässig besuchten Eltern-Kind-Angebote nicht tangiert werden sollen;

- c) die enge Begleitung und Beratung der Kindseltern während der Eingewöhnungsphase in der Kita sicherzustellen;
  - d) falls innert nützlicher Frist kein entsprechender Platz in der Kita organisiert werden kann, gemeinsam mit den Kindseltern anderweitige Alternativen von gleichwertiger ausserfamiliärer Betreuung zu prüfen.
5. Der Beistand wird eingeladen,
- a) Antrag zu stellen, sofern sich weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen;
  - b) per 31. Dezember 2015 ordentlicherweise Rechenschaftsbericht einzureichen.
6. Die Kindseltern, A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1986, von ..., .. und .., und B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1987, von ..., werden nach Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, C.\_\_\_\_\_ für mindestens zwei ¾-Tagen pro Woche in der Kita E.\_\_\_\_\_ betreuen zu lassen, sobald ein entsprechender Platz angeboten werden kann.
7. Die Fürsorgebehörde G.\_\_\_\_\_ wird ersucht, gestützt auf die Kostenaufstellung des Beistands sowie gestützt auf diesen Entscheid, dem kjz Winterthur, ... [Adresse] subsidiäre Kostengutsprache für die Familienbegleitung nach F.\_\_\_\_\_ zu erteilen und eine allfällige Kostenbeteiligung der Eltern zu prüfen und direkt einzufordern.
8. Die Gebühr für diesen Entscheid wird auf CHF 1'900.-- festgesetzt und den Eltern gemeinsam auferlegt. Die Verfahrenskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch einstweilen zu Lasten der KESB Winterthur-Andelfingen. Es wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

9.-12. Rechtsmittel / Mitteilung

**Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 28. März 2014**

(act. 7 = act. 8/6 = act. 3/1):

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtsvertretung wird nicht bewilligt.
- III. Es werden keine Entscheidgebühren erhoben.
- IV./V. Rechtsmittel / Mitteilung

**Erwägungen:**

**I.**

1. Die Beschwerdeführer sind die verheirateten Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012. C.\_\_\_\_\_ steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge seiner Eltern. Die Eltern nahmen nach der Geburt ihres Kindes Beratung und Unterstützung durch familienbegleitende Fachpersonen in Anspruch (Mütterberatung, Familienbegleitung F.\_\_\_\_\_ GmbH). Die Frauenärztin brachte im Oktober 2012 die Mutter, Frau A.\_\_\_\_\_, mit der Psychologin H.\_\_\_\_\_ von der Jugend- und Familienberatung Winterthur in Kontakt. Drei Monate nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ schien die Mutter an der Nähe ihrer Belastungsgrenze zu sein, nachdem C.\_\_\_\_\_ zum wiederholten Male an einem viralen Infekt erkrankte. Eine viertägige Hospitalisation von Mutter und Kind im Kantonsspital Winterthur vom tt. Oktober bis tt. Oktober 2012 brachte eine Beruhigung. Psychotisches oder depressives Verhalten der Mutter wurde nicht ausgemacht. Frau A.\_\_\_\_\_ wird auch für diesen Zeitpunkt als fürsorgliche und liebevolle Mutter beschrieben (vgl. act. 9/V3a S. 2 unten f.).

H.\_\_\_\_\_ vom Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur wie auch die Mütterberaterin I.\_\_\_\_\_ kamen allerdings zum Schluss, dass Frau A.\_\_\_\_\_ bei einer diagnostizierten Krankheit der Neurofibromatose Typ 1 eines Unterstützungsangebotes bedarf zur Strukturierung und Bewältigung des Alltages mit einem Klein-

kind (act. 9/V3a S. 3, act. 9/V11). Mit dem Vorfall vom 15. Februar 2013, anlässlich dessen C.\_\_\_\_\_ aus dem Arm seiner Mutter zu Boden fiel und einen Schädelbruch erlitt, sahen sich die unterstützenden Fachpersonen in der Notwendigkeit des Einsatzes der kompetenzorientierten Familienbegleitung F.\_\_\_\_\_ bestätigt.

Mit Beschlüssen vom 12. Februar 2013, 7. Mai 2013 und 22. Oktober 2013 leistete die Sozialbehörde G.\_\_\_\_\_ (zu welcher Gemeinde die Ortschaft ..., der Wohnort der Beschwerdeführer, gehört) auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfezentrums vorerst befristet bis 30. April 2014 Kostengutsprache für den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH, mit einem durchschnittlichen Stundenaufwand von 22 bis 30 Stunden pro Monat (act. 9/V4, act. 9/V6, act. 9/V9). Der Elternbeitrag wurde auf Fr. 200.-- pro Monat festgesetzt (act. 9/V7). Das Kinder- und Jugendhilfezentrum hält fest, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zufriedenstellend kooperativ verlaufe, stellte aber trotzdem die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft in den Raum (act. 9/V10, act. 9/V9). Am 1. Oktober 2013 beantragte H.\_\_\_\_\_ vom Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für C.\_\_\_\_\_ und den Erlass einer Weisung, wonach C.\_\_\_\_\_ an drei Tagen pro Woche in der Kita E.\_\_\_\_\_ in ... [Ort] fremdbetreut werden müsse (act. 9/1).

3. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2013 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) für C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, ordnete eine Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH Winterthur ("kompetenzorientierte Familienarbeit") an wie auch eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung von C.\_\_\_\_\_ an mindestens zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen pro Woche von spätestens 9 Uhr bis 14 Uhr (act. 9/42 S. 7 f.). Zum Beistand wurde D.\_\_\_\_\_, c/o ... (kjz) Winterthur, ernannt (act. 9/42 S. 7, Dispositivziffer 1 = act. 8/2/2). Insbesondere wurde der Beistand beauftragt, die vorerst wöchentlich stattfindende Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH zu überwachen und zu begleiten sowie für deren Finanzierung besorgt zu sein, und alsdann auch die Angemessenheit der Häufigkeit der Familienbegleitung neu zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu reduzieren (Dispositiv-

ziffer 4. a in act. 9/42 S. 8). Ebenso wurde er beauftragt, mit den Eltern zusammen den Besuch von C. \_\_\_\_\_ in der Kindertagesstätte (Kita) zu organisieren, nämlich an mindestens zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen pro Woche in der E. \_\_\_\_\_ bzw. sollte kein entsprechender Platz in der Kita E. \_\_\_\_\_ organisiert werden können, gemeinsam mit den Eltern anderweitige Alternativen von gleichwertiger ausserfamiliärer Betreuung zu prüfen (Dispositivziffer 4. b - c in act. 9/42 S. 8). Auch wurde der Beistand beauftragt, der KESB Bericht und Antrag zu unterbreiten, falls weitere Kindeschutzmassnahmen erforderlich seien (Dispositivziffer 5 in act. 9/42 S. 8).

3. Am 12. Januar 2014 liessen die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die-  
sen Entscheid der KESB erheben (act. 8/1), worauf die KESB zur Vernehmlassung zur Beschwerde aufgefordert wurde (act. 8/3). Nach Eingang der Stellungnahme (act. 8/4), und nachdem der Bezirksrat die Vernehmlassung den Beschwerdeführern zukommen liess (act. 8/5), wies er mit Urteil vom 28. März 2014 die Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 10. Dezember 2013 ab (act. 3/1 = act. 7).

3. Gegen dieses Urteil des Bezirkrates, mit welchem die Anordnungen der KESB bestätigt werden, richtet sich die nun von den Beschwerdeführern persönlich rechtzeitig eingereichte Beschwerde vom 28. April 2014 (act. 2 i.V.m. act. 8/7). Sie stellen folgende Anträge (act. 2 S. 2):

- "1. Es sei der Entscheid des Bezirkrates 4.5. (Verordnung einer ausserfamiliären Betreuung des Sohnes C. \_\_\_\_\_ an zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen durch eine Kita) dahingehend aufzuheben, bzw. umzuwandeln, dass zuerst mit **einem**  $\frac{3}{4}$  Tag begonnen werden kann. Dies soll nach Ablauf von drei Monaten zusammen mit den Eltern, der KESP und der neu beigezogenen Psychologin J. \_\_\_\_\_ evaluiert werden, bevor der zweite Tag zur Anwendung kommt.
2. Mit dem Besuch der Kita sei aus entwicklungspsychologischer Sicht auf Empfehlung von Frau J. \_\_\_\_\_ erst im Altern von zwei Jahren, also in 3 Monaten zu beginnen.
3. Die verordnete wöchentliche Familienbegleitung Ziffer 4.4. sei auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus zu beschränken und mit einer neuen neutralen Fachperson zu besetzen".

Es wurden die Akten von Bezirksrat und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beigezogen (§§ 66 ff. EG KESR, act. 8/1-7, act. 9/1-54). Der Prozess ist spruchreif.

## II.

1. Die vor Obergericht nicht mehr anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wehren sich nicht gegen die Anordnung der Beistandschaft gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Sie beanstanden die gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB erteilte Weisung, C.\_\_\_\_\_ während mindestens zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen pro Woche in der Kita E.\_\_\_\_\_ in ... [Ort] fremdbetreuen zu lassen. Damit wehren sie sich gegen den Umfang der angeordneten ausserfamiliären Betreuung von C.\_\_\_\_\_. Sie wollen C.\_\_\_\_\_ nur an einem  $\frac{3}{4}$  Tag (von ca. 9 Uhr bis 14 Uhr) fremdbetreuen lassen. Sie wehren sich auch nicht in grundsätzlicher Hinsicht gegen die gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB verordnete Familienbegleitung, sondern lediglich gegen die verordnete Häufigkeit der Familienbegleitung und gegen die Person von Frau K.\_\_\_\_\_ als Familienbegleiterin. Die Beschwerdeführer wünschen einen Wechsel der Familienbegleiterin (act. 9/42 S. 8 f.).

2. Die Kombination einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit der Anordnung von geeigneten Massnahmen nach Art. 307 Abs. 1 ZGB und der Erteilung einer Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB ist nicht üblich. Die allgemeine Kindes-Beistandschaft gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB bezweckt die Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat. Im Rahmen der von der KESB erteilten "besonderen Befugnissen" im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB ist der Beistand zu eigenem, vom Willen der Eltern unabhängigem Handeln ermächtigt, und dazu auch verpflichtet. Der Beistand ist im Rahmen der ihm gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB erteilten besonderen Befugnisse voll handlungsfähig, er ist der gesetzliche Vertreter des Kindes. Allerdings konkurriert seine Vertretungsmacht mit derjenigen der Eltern, wenn die elterliche Sorge gestützt auf Abs. 3 in jenem Bereich nicht entzogen worden ist. Vorliegend wurde die elterliche Sorge in keinem Bereich entzogen. Der Beistand wurde vorliegend beauftragt, die wöchentlich stattfindende Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ zu überwachen und sie gegebenenfalls zu reduzieren, und die Fremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ an zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen sicherzustellen.

len (Dispositivziffer 4 a und b des KESB Entscheides). Kann der Beistand diesen Auftrag wegen anderer Meinung der Eltern nicht erfüllen, so liegt angesichts der Parallelkompetenz von Eltern und Beistand eine Pattsituation vor. Was nun die Fremdbetreuung anbelangt, verpflichtet die KESB mit der auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützten Weisung die Eltern direkt, C.\_\_\_\_\_ während mindestens zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen fremdbetreuen zu lassen. Da die Vorinstanzen die ausserfamiliäre Teilbetreuung durch eine Kita als dermassen sinnvolle und wichtige Ergänzung zur Familienbegleitung erachten (act. 9/42 S. 5, act. 7 S. 12), haben sie im Umfang der Weisung den Eltern das Bestimmungsrecht genommen und die Eltern direkt zu einem Tun verpflichtet (A. Guler, Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB in: ZVW 2/95, S. 51 ff., S. 57, mit weiteren Hinweisen).

3.1. Ist das Wohl gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Das Kindeswohl muss in erheblicher und objektivierbarer Weise tangiert sein, damit eine Kindeschutzmassnahme ihre Berechtigung hat. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Kindeschutzmassnahme sich einerseits auf das nach den konkreten Umständen Nötige beschränken muss, dass sie aber so stark zu sein hat, dass damit der Gefährdung auch wirklich begegnet werden kann. Es gilt die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, das Gericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus, und es ist nicht an die Vorbringen der Partei gebunden (§§ 65 und 67 EG KESR, BGE 138 III 374, E. 4.3.1).

3.2. Der Erschöpfungszustand drei Monate nach einer schwierigen Geburt kann nicht zur Begründung eines grundsätzlichen Defizits in der Erziehung herangezogen werden (act. 9/1 S. 1 unten). Der Vorfall vom 15. Februar 2013 ist schwerwiegend. Der damals noch nicht ganz sieben Monate alte C.\_\_\_\_\_ fiel aus dem Arm seiner Mutter auf den mit Granitplatten belegten Korridor. Glücklicherweise sollen die Verletzungen am Kopf keine weiteren gesundheitlichen Konsequenzen für das Kind haben. Stürze von Kleinkindern sind allerdings keine Seltenheit. Ob allein die Krankheit der Mutter (Neurofibromatose Typ 1) zum Vorfall führte, muss offen gelassen werden. Die Neurofibromatose Typ 1 ist in einigen Fällen auf Ver-

änderungen in der Haut (sog. "café-au-lait" Flecken) beschränkt. Bei anderen Fällen kommen weitere Symptome hinzu, die auch das Nervensystem betreffen können. Der Verlauf der Erkrankung bei Frau A.\_\_\_\_\_ ist nicht aktenkundig diagnostiziert. Alle Berichte beschreiben eine fürsorgliche und liebevolle Betreuung durch die Eltern. Sie betonen aber auch alle in unterschiedlicher Gewichtung den Unterstützungsbedarf und eine Einschränkung in den Alltagskompetenzen der Mutter. Ob darüber hinaus grundlegende Defizite seitens der Kindsmutter auch in kognitivem Bereich bestehen (so die KESB in act. 9/42 S. 5), kann und darf aufgrund der vorliegenden Akten nicht beurteilt werden. Fest steht, dass die 28-jährige Beschwerdeführerin eine IV Rente bezieht (bei einem IV-Grad von 85 %, act. 8/2/4).

In den Akten finden sich für die Zeit nach dem 15. Februar 2013 keine weiteren Vorkommnisse einer akuten Kindswohlgefährdung. Anzufügen ist aber, dass die Familie ab März 2013 auch sozialpädagogisch begleitet wird. Der 27-jährige Beschwerdeführer arbeitet als Monteur in einem 80 % Pensum, mit einer zusätzlichen Nebentätigkeit als Hauswart, und ist jeweils am Freitag für C.\_\_\_\_\_ verantwortlich. Die Beschwerdeführerin arbeitet am Freitag als Hauswirtschaftsmitarbeitende in der Stiftung L.\_\_\_\_\_. Ihre IV- Rente beläuft sich auf Fr. 1'520.-- monatlich (act. 8/2/4). Vor der Geburt von C.\_\_\_\_\_ war sie in einem vollen Arbeitspensum dort tätig (act. 8/2/5). Die Beschwerdeführer verfügen zusammen über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'735.-- und vermögen so ihre laufenden Ausgaben mit ihrem Lohn knapp zu decken. In der Steuererklärung 2012 figuriert allerdings ein Kleinkredit über rund Fr. 14'000.-- (act. 9/V1). Die Beschwerdeführer leben seit Anfang des Jahres 2011 in ... [Ort] in einer 4-Zimmer-Eigentumswohnung (act. 2 S. 5), welche sie Fr. 1'500.-- im Monat kostet. Die äusseren Verhältnisse im Leben der Beschwerdeführer erscheinen damit als geordnet und prästiert, jedenfalls wird nichts Gegenteiliges geltend gemacht.

Im hier zu behandelnden Fall geht es darum, den Eltern weiterhin durch eine regelmässige Begleitung im Alltag zur Verfügung zu stehen (so auch die KESB in act. 9/42 S. 5 und so auch die bereits wiedergegebenen beiden besonderen Aufgaben des Beistandes gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB [Familienbegleitung und

Kita]). Die Beschwerdeführer waren sich ihrer Verantwortung bewusst und haben von Anfang an eine Familienbegleitung begrüsst.

a) Seit März 2013 betreut Frau K.\_\_\_\_\_ von der F.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführer im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes, anfänglich jede Woche, seit Oktober 2013 noch 14-täglich. Im Zuge der vorliegenden gerichtlichen Auseinandersetzung hat sich Frau A.\_\_\_\_\_ im Februar 2014 allerdings entschieden, bis auf Weiteres keine Dienste der F.\_\_\_\_\_ Familienbegleitung mehr anzunehmen (act. 9/52). Sie will nun aber wieder mit der F.\_\_\_\_\_ kooperieren (so gegenüber dem Gericht am 24. Juni 2014, act. 10).

Frau K.\_\_\_\_\_ hielt am 13. November 2013 fest, dass die Beschwerdeführer seit September 2013 wieder gut mit ihr zusammen arbeiten würden, es gebe viele kleine Fortschritte, insbesondere sei die Kindesmutter im Umgang mit C.\_\_\_\_\_ sicherer geworden. Sie, Frau K.\_\_\_\_\_, sei der Ansicht, dass eine wöchentliche Familienbegleitung von jeweils 1,5 bis 2 Stunden sinnvoll sei, um in Bezug auf das aktuelle Geschehen möglichst adäquat intervenieren zu können (act. 9/34). Bezüglich Fremdbetreuung sei sie der Ansicht, dass man einfach auch Optionen offen lassen und schauen müsse, wie es sich entwickle. Unter Umständen komme man zu einem späteren Zeitpunkt zum Schluss, dass Massnahmen anzupassen seien. Beide Eltern seien aber sehr gewillt, ihr Bestes zu machen. Sie seien auch daran, das familiäre Netz etwas aufzubauen und zu verknüpfen, um mehr verfügbare Bezugspersonen zu haben (act. 9/34).

b) Die Kinderärztin von C.\_\_\_\_\_, Dr. med. M.\_\_\_\_\_, teilte am 12. November 2013 auf telefonische Anfrage der KESB ihre Einschätzung wie folgt mit: Die Kindseltern seien immer zuverlässig zu den üblichen Vorsorgeuntersuchungen gekommen. Ungefähr zwei Mal seien sie zusätzlich gekommen, dies aber begründet. Zu Beginn seien die Kindseltern immer zusammen gekommen, in letzter Zeit sei der Kindsvater aber mit C.\_\_\_\_\_ allein gekommen, weil die Kindesmutter an diesem Tag jeweils gearbeitet habe. Beide Kindseltern seien sehr herzlich mit C.\_\_\_\_\_ und hätten eine gute Beziehung mit ihrem Sohn. Ihr, der Kinderärztin, sei aufgefallen, dass die Kindesmutter schnell in eine Verteidigungshaltung komme, wegen ihrer Krankheit. Die Kindesmutter habe schnell das Gefühl, dass man ihr

wegen ihrer Krankheit sowieso nichts zutraue. Mit der Zeit sei ihr auch aufgefallen, dass die Kindseltern vermehrt untereinander Meinungsverschiedenheiten gehabt hätten. Grundsätzlich habe sie das Gefühl, dass die Kindseltern in der Lage seien, die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, die Kindsmutter komme jedoch schnell an ihre Grenzen. Der Gesundheitszustand von C.\_\_\_\_\_ sei gut, feinmotorisch sei er eher knapp. Auffallend sei, dass C.\_\_\_\_\_ ein sehr, sehr ruhiges Kind sei (act. 9/30).

Die letzte Konsultation sei im Juli 2013 gewesen und die nächste sei im Januar 2014 geplant. Vor einiger Zeit hätten die Kindseltern mit dem Gedanken gespielt, aufgrund des langen Weges den Kinderarzt zu wechseln, sich aber nun doch entschieden, bei ihr zu bleiben. Sie sei froh darüber, da sie das Familiensystem doch eher als labil ansehe. Sie habe das Gefühl, dass sich die Kindseltern aus Angst zurückziehen könnten. Ihr hätten die Kindseltern mitgeteilt, dass eine Kita-Platzierung Thema sei. Sie, die Ärztin, würde dies als eine sehr gute Idee betrachten und es als grossen Vorteil für C.\_\_\_\_\_ ansehen. Sie wisse aber, dass die Kindseltern eher gegen solche Massnahmen seien. Die Kindseltern machten es zwar wirklich gut mit C.\_\_\_\_\_, sie sei aber der Meinung, dass jemand in der Familie drin sein müsse. Da bei den letzten Konsultationen der Kindsvater mit C.\_\_\_\_\_ gekommen sei, habe sie die Kindsmutter schon länger nicht mehr gesehen. Es sei für sie deshalb schwierig zu sagen, ob die Mutter aus Überforderung wieder zusammenbrechen könnte. Ausschliessen würde sie es jedoch nicht. Sie würde es gut finden, wenn C.\_\_\_\_\_ an drei Tagen in die Krippe gehen könnte. In diesem Fall wäre es sicher auch nicht nötig, dass die Familienbegleiterin mehrmals in der Woche in der Familie sein müsste (act. 9/30).

c) N.\_\_\_\_\_, Geschäftsführerin der F.\_\_\_\_\_ und selbst Familienbegleiterin, teilte der KESB im November 2013 mit, dass die Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ mit zunehmendem Alter und zunehmender Selbständigkeit des Kindes stetig abnehme (act. 9/29). Die Gefährdung bestehe hauptsächlich darin, dass die Kindsmutter motorisch eingeschränkt sei, sie Koordinationsschwierigkeiten habe. Je weniger die Mutter das Kind auf den Arm nehmen müsse, desto geringer sei die Gefährdung. Allerdings gehe nach wie vor die Eigenwahrnehmung der Mutter und die

Fremdwahrnehmung, insbesondere diejenige der Fachpersonen, auseinander. Dies stelle eine grosse Gefährdung für C.\_\_\_\_\_ dar. Frau A.\_\_\_\_\_ habe aber grosse Fortschritte gemacht, gebe sich sehr Mühe, sie sei eine zugewandte Mutter.

Die für die Familie AB.\_\_\_\_\_ zuständige Person vom Kinder- und Jugendhilfzentrum (kiz), so Frau N.\_\_\_\_\_ weiter, habe zuletzt starken Druck ausüben wollen. Sie, Frau N.\_\_\_\_\_, sei mit diesem Vorgehen aber nicht unbedingt zufrieden gewesen, weil bei der Familie mit viel Druck nur ein Ausstieg bewirkt werde. Sie, Frau N.\_\_\_\_\_, habe versucht, Druck rauszunehmen und habe deshalb diese 14-tägliche Lösung vorgeschlagen. Sie habe diese Lösung für den Zeitraum von rund drei Monaten als vertretbar erachtet. Sie schätze die Gefährdung als nicht so akut ein, wie es vielleicht aus dem Antrag der betreffenden Fachperson des kiz hervorgegangen sei (gemeint der Antrag des kiz an die KESB vom 1. Oktober 2013 auf Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für C.\_\_\_\_\_ und auf Anweisung zur Kita-Betreuung [act. 9/1]). Auch eine Platzierung von C.\_\_\_\_\_ halte sie derzeit für überhaupt nicht notwendig. Man wolle auch schauen, ob der Grossvater mütterlicherseits halte, was er versprochen habe an Unterstützung.

Sie, Frau N.\_\_\_\_\_, sei der Meinung, dass mit den Kita-Tagen auf die bereits auf-gegleisten Angebote, die die Eltern am Dienstag und Freitag, in Anspruch näh-men, Rücksicht zu nehmen sei. Sie plädiere dafür, langsam vorzugehen und die Kita an passenden Tagen aufzugleisen. Sie unterstütze das langsame Vorgehen, ohne Druck, mit Kooperation der Eltern.

d) Der Grossvater mütterlicherseits berichtete im Oktober 2013 auf telefonische Anfrage der KESB (act. 9/8), er unterstütze seit Jahren insbesondere in behördli-chen Belangen seine Tochter, die an einer Behinderung leide. Seiner Meinung nach würden überall einzelne Gespräche stattfinden und es gebe immer wieder Vermischungen. Wenn sich seine Tochter unsicher fühle und Ängste habe, bei-spielsweise an solchen Gesprächen mit der Behörde, dann zeige sie manchmal eine Trotzreaktion. Das sei typisch für ihre Behinderung, dies sei ihr Handicap.

3.3. Im Grossen und Ganzen ist das Wohl des Kindes primär der elterlichen Interpretation überlassen. Eine Legaldefinition zum Begriff des Kindeswohl und zu dessen Gefährdung findet sich nicht. Die Behörde darf nicht ihr Ermessen ohne Weiteres an die Stelle des elterlichen Ermessens setzen. Es muss daher von Fall zu Fall ermittelt werden, was dem Kindeswohl abträglich ist und was nicht bzw. was konkret zum Wohl des Kindes noch fehlt. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist immer unter Bewertung der Gesamtheit der Umstände des konkreten Falles zu beurteilen.

Die Auswirkung der Erkrankung der sich grossmehrheitlich um C.\_\_\_\_\_ kümmernden Mutter auf deren kognitive Fähigkeiten ist, wie erwähnt, nicht aktenkundig. Ohnehin könnte selbst eine geistige Behinderung eines Elternteils nicht per se eine rechtsrelevante Kindeswohlgefährdung darstellen (BGE 109 II 273 ff.). Motorische Einschränkungen der Mutter fallen mit zunehmendem Alter von C.\_\_\_\_\_ nicht mehr ins Gewicht. Vorliegend halten aber alle mit der Mutter vertrauten Personen, auch aus dem nahen familiären Umfeld, fest, dass die Krankheit der Neurofibromatose doch die Mutter beeinträchtigt in ihrer fürsorglichen und motivierten Erziehung von C.\_\_\_\_\_. Auch aus den Ausführungen der Eltern ergibt sich, dass sie prophylaktische Unterstützung möchten, ihre Kooperation und Akzeptanz aber vom Einfühlungsvermögen der mit der Hilfestellung betrauten Fachperson abhängt. Feststellungen von Seiten des Kinder- und Jugendhilfezentrums wie *"Momentan steht [...] die Frage einer Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ nicht im Raum, solange AB.\_\_\_\_\_s mit den von Fachleuten als nötig erachtenden Massnahmen [F.\_\_\_\_\_ und Kita] kooperieren und sich nicht Unfälle wiederholen. Wenn AB.\_\_\_\_\_s jedoch mit den Massnahmen nicht mehr kooperieren, wird es eng und wird die Frage einer Fremdplatzierung wieder auf den Tisch kommen"* werden von den Beschwerdeführern zu Recht als eine Art Drohung empfunden, ängstigen sie und führen zu einer Art Trotzreaktion (vgl. hierzu 9/V9 S. 4, act. 9/9 S. 1 und S. 3, act. 9/8). Grundsätzlich sind solche Feststellungen in ihrer Pauschalität heikel, vor allem aber auch wenn die angesprochenen Anordnungen (hier der Obhutsentzug) in den Akten keine Stütze finden.

Die Beschwerdeführer nahmen freiwillig Kindesschutz Tätigkeit in Anspruch und sie waren auch mit der Weiterführung der Familienbegleitung durch die F. \_\_\_\_\_ einverstanden. Frau A. \_\_\_\_\_ hat durch die F. \_\_\_\_\_ trainierbare Fertigkeiten gelernt. Anlass zu Diskussionen gab es vor allem im Zusammenhang mit der Häufigkeit der familienbegleitenden Besuche und der Notwendigkeit von Kita-Besuchen. Der unterschiedliche Nutzen von verschiedenen Frühförderungen ist schwer zu belegen, weshalb aus der grundsätzlichen Skepsis gegenüber Kita-Besuchen noch nichts gegen die Kindseltern abgeleitet werden kann. Wichtig ist, dass C. \_\_\_\_\_ von seinen Eltern Zuwendung erfährt und sie ihn an ihrem ganz normalen Leben teilnehmen lassen. Unbestrittenermassen verbringt C. \_\_\_\_\_ auch sogenannte strukturierte Zeit mit gleichaltrigen Kindern, wenn auch derzeit (noch) nicht in einer Kita. Frau A. \_\_\_\_\_ ist inzwischen wieder bereit, eine vierzehntägliche Familienbegleitung zu akzeptieren (act. 10, act. 9/50 - act. 9/52).

Weisungen wie auch die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft rechtfertigen sich aber grundsätzlich nur, wenn die Eltern nicht willig oder in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Die Akten sind so zu lesen, dass C. \_\_\_\_\_ wohlauf ist, wenn seine Eltern regelmässig Unterstützung in der praktischen Familienarbeit zulassen und er in einem erweiterten Beziehungsnetz seinen Platz finden kann (vgl. auch act. 9/11 S. 9). Wirft die Kindesschutzbehörde Eltern Defizite in ihrer Erziehungsfähigkeit vor, so kann sie sich nicht begnügen, diese Vorwürfe allgemein zu halten (so zuletzt in der Stellungnahme der KESB an den Bezirksrat vom 13. Februar 2014, act. 8/4) oder auf Berichte von privatrechtlich konzipierten, nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien funktionierenden Unternehmen zu verweisen (act. 8/4 S. 2 i.V.m. act. 9/12 und act. 9/34), weil diese Unternehmen auch Eigeninteressen in der sozialen Arbeit haben. Wenn heute trotzdem Handlungsbedarf gesehen wird, dann aus nachfolgenden Gründen:

3.4. Der Erziehungsbeistandschaft kommt auch eine Präventivfunktion zu (Yvo Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB), Diss. 1996, S. 155). Die Erziehungsbeistandschaft erhält dem Kind die Herkunftsfamilie. Der Vater von Frau A. \_\_\_\_\_ (der Grossvater von C. \_\_\_\_\_) hat die Selbständigkeit der jungen Familie unterstützt und gefördert, indem er ihr in administrativen und behördlichen

Belangen zur Seite gestanden ist (act. 9/8). Mittlerweile ist aber der Kontakt von Frau A. \_\_\_\_\_ zu ihrem Vater nach eigener Darstellung schwankend, und sie möchte derzeit seine Hilfe nicht annehmen (act. 10). Die verwandtschaftlichen Ressourcen sind somit mindestens im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Eltern zwischenzeitlich offenbar den Kinderarzt von C. \_\_\_\_\_ gewechselt haben, weg von Frau Dr. med. M. \_\_\_\_\_ in ... [Ort] zu Herrn Dr. O. \_\_\_\_\_ in ... [Ort] (vgl. act. 3/3 unten). Der Grund des Wechsels ist nicht bekannt. Anhand der Akten ist ersichtlich, dass Frau A. \_\_\_\_\_ in der Bewältigung ihres Alltages, welcher auch den Kleinkinderalltag von C. \_\_\_\_\_ mitumfasst, Hilfestellungen bedarf. Unter Hinweis auf die weiter oben wiedergegebenen Ausführungen von mit den familiären Verhältnissen vertrauten Bezugspersonen (v.a. Grossvater, Kinderärztin) ist von Unsicherheiten in gewissen Situationen auszugehen, die unter Umständen in Überforderung münden können. Eine Erziehungsbeistandschaft verstanden als Begleitmassnahme von bestimmter Kontinuität ("mit Rat und Tat unterstützen") erscheint den Verhältnissen angemessen. Der Beistand hat sich mit Einfühlungsvermögen mit Fragen und Problemen der Eltern auseinanderzusetzen, sich ihnen als Gesprächspartner anzubieten und ihnen persönlich und fachlich (kindsbezogene) Hilfestellung zu leisten. Die Eltern sind umgekehrt verpflichtet, den Rat des Beistandes entgegenzunehmen und nicht "davonzulaufen". Es geht sodann im Besonderen darum, die soziale Entwicklung von C. \_\_\_\_\_ zu fördern. Ausgehend vom elterlichen Erziehungsprimat kann eine regelmässige Betreuung von C. \_\_\_\_\_ in einer Spielgruppe an zwei Halbtagen pro Woche (zusätzlich zum Zwergli Turnen am Montag morgen) für seine soziale Entwicklung genügen; zuweilen werden solche Spielgruppen sogar von gelernten Kindergärtnerinnen geleitet. Möglicherweise bedingt aber das von allen Seiten gewünschte Fördern der Kräfte und Fähigkeiten von C. \_\_\_\_\_ eine Teilbetreuung von zwei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte. Den Eltern ist darin Recht zu geben, dass ein Kleinkinderalltag in einer Kindertagesstätte von morgens bis abends lange Tage sind. Auf den ersten Blick spricht nichts dagegen, C. \_\_\_\_\_ nach dem Mittagsschlaf in der Kita nach Hause zu holen. Wichtig für C. \_\_\_\_\_ ist, dass die Eltern die externe Teilbetreuung annehmen können. In diesem Sinne ist mit Frau N. \_\_\_\_\_ von der F. \_\_\_\_\_ festzuhal-

ten, dass die Teilfremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in Kooperation mit den Eltern festzulegen ist. Fremdbetreuung an zwei Tagen pro Woche (und nicht nur an einem Tag) ermöglicht einen regelmässigen Rhythmus für C.\_\_\_\_\_ in seinen ausserfamiliären Kontakten. Das heisst aber auch, dass die Fremdbetreuung während zweier Tage bzw. zweier  $\frac{3}{4}$  Tage pro Woche in ein- und derselben Betreuungsstätte möglich sein muss. Die E.\_\_\_\_\_, Kindertagesstätte am Wohnort der Familie AB.\_\_\_\_\_ in ... [Ort], erscheint als eine passende Option. Den von Frau A.\_\_\_\_\_ angesprochenen Umstrukturierungen in der E.\_\_\_\_\_, die ein Aufenthalt von C.\_\_\_\_\_ von 9 Uhr bis ca. 14 Uhr / 15 Uhr schwierig machen würden, wird nachzugehen sein (act. 10). Denkbar ist eine mittelfristige Aufstockung von zunächst einem Tag Fremdbetreuung in der fraglichen Betreuungsstätte auf deren zwei. Eine ausserhäusliche Teilbetreuung entlastet zudem die Mutter (vgl. auch act. 7 S. 12), und sie kann sich so auf andere Alltagspflichten konzentrieren. Es rechtfertigt sich, dem Beistand falladäquat gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB die besondere Befugnis zu übertragen, zusammen mit den Eltern im Sinne der Erwägungen einen geeigneten Spielgruppen- oder Kitaplatz zu suchen. Einer expliziten Anordnung oder Weisung bedarf es nicht (act. 9/42 S. 8 Dispositivziffer 6). Es geht nicht darum, die Eltern direkt zu einem Tun zu verpflichten, sondern sie haben in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse und in demjenigen von C.\_\_\_\_\_ zusammen mit dem Beistand einen Betreuungsplatz für C.\_\_\_\_\_ zu suchen, wo sich C.\_\_\_\_\_ wohl fühlt und entfalten kann.

Die Beschwerdeführer weisen sodann zu Recht darauf hin, dass die Massnahme, d.h. die Fremdbetreuung auch finanziert werden muss. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Eltern mit Unterstützung des Beistandes für eine Teilbetreuung von C.\_\_\_\_\_ sorgen. In einer solchen Konstellation müssen die Eltern die mit der Massnahme einhergehenden Kosten in erster Linie selbst tragen. Ist es den Eltern nicht möglich, diese Kosten zu tragen, steht ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf materielle Unterstützung durch die zuständige Sozialbehörde zu. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass dem explizit geäusserten Anliegen der Beschwerdeführer, ihr Budget einhalten zu können und möglichst nicht von der Sozialbehörde abhängig zu sein, Rechnung zu tragen ist (act. 2 S. 6; vgl. hierzu Dispositivziffer 9/42 S. 9, Dispositivziffer 7). Die wirtschaftliche Selbständigkeit ist ei-

ne grosse Ressource, auch Erziehungsressource, und es sollte wenn immer möglich vermieden werden, durch den Erlass einer Kindesschutzmassnahme bzw. den damit einhergehenden Kosten neue Abhängigkeiten zu schaffen. Die materielle Situation wird in den Akten zu Recht als starker Pluspunkt gewertet (vgl. z.B. act. 9/1/1 S. 3). Der Vollständigkeit halber sei aber angemerkt, dass es im Ergebnis bei Dispositivziffer 7 des KESB-Entscheides vom 10. Dezember 2013 bleibt, wo die Kostenbeteiligung der verschiedenen Träger geregelt wird (act. 9/42 S. 9).

3.5. Die Familienbegleitung durch die F.\_\_\_\_\_ ist, wie von den Beschwerdeführern beantragt, auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus, auf jeweils zwei Stunden, zu beschränken (act. 2 S. S. 2, act. 9/1 S. 2). Inwiefern die Wiederherstellung des Wochenrhythmus (mit einem Stundenaufwand von zuletzt 22 Stunden pro Monat) unbedingt notwendig ist (so act. 9/42 S. 5), wurde nicht dargetan. Die Führung des Haushaltes bietet keinen Anlass (mehr) zu konkreten Beanstandungen, der Beistand steht den Eltern mit Rat und Tat zur Seite, behält den Überblick und ist zusammen mit den Eltern besorgt für die weitere gedeihliche Entwicklung von C.\_\_\_\_\_. Wenn darüber hinaus zusätzlich eine Familienbegleitung installiert wird, dann geht es darum, dass vor Ort im konkreten Kontext die gerade anfallenden Fragen mit Frau A.\_\_\_\_\_ auf praktische Art und Weise besprochen und geklärt werden können. Mit einer Familienbegleiterin wird Frau A.\_\_\_\_\_ eine Person zur Seite gestellt, die mit Frau I.\_\_\_\_\_ von der Mütterberatung (act. 9/V12) die Informationsflut bündeln und so Frau A.\_\_\_\_\_ mehr Sicherheit im unmittelbaren Alltagsgeschehen geben kann. Gegenüber dem Obergericht hielt Frau A.\_\_\_\_\_ lediglich fest, sie wolle aus *den dargelegten Gründen* eine andere Familienbegleiterin, nicht mehr Frau K.\_\_\_\_\_, sie, Frau A.\_\_\_\_\_, habe eine nette Familienbegleiterin der F.\_\_\_\_\_ kennen gelernt, könne sich aber nicht mehr an deren Namen erinnern (act. 10). Konkrete Vorwürfe gegenüber Frau K.\_\_\_\_\_ werden allerdings nicht erhoben und lassen sich auch nicht den Akten entnehmen (vgl. etwa das Protokoll der Anhörung der Eltern vom 21. Oktober 2013, act. 9/9 S. 2 unten). Der Beistand wird gleichwohl eingeladen, den Wunsch von Frau A.\_\_\_\_\_ zu prüfen, es sei eine andere Person als Familienbegleiterin einzusetzen (act. 10). Anregungen der Familienbegleiterin können innerlich eher akzeptiert werden, und sie werden auch eher selbständig umgesetzt, wenn ein Vertrauensverhältnis zur Famili-

enbegleitung da ist. Möglicherweise wurde im Zuge der Auseinandersetzung mit der ehemaligen zuständigen Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjj Winterthur) auch die Beziehung zwischen der Familie AB.\_\_\_\_\_ und Frau K.\_\_\_\_\_ (zu) belastet. Andererseits ist Frau A.\_\_\_\_\_ gegenüber festzuhalten, dass mit Bedacht und unvoreingenommen geäusserte Verbesserungsvorschläge keine ihre Person herabsetzende Kritik ist, sondern gut gemeinte Hilfeleistung, die angenommen werden kann.

### III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen bzw. dem Gericht zu belassen. Im Verfahren vor Bezirksrat wurden keine Kosten erhoben (act. 7 S. 14). Im Verfahren vor der KESB sind die Kosten von Fr. 1'900.-- unter Hinweis darauf, dass die getroffene Regelung eingeschränkt wird, zu drei Vierteln den Beschwerdeführern und im Restbetrag definitiv der Kasse der KESB zu belassen (act. 9/42, S. 9 Dispositivziffer 8), wobei der auf die Beschwerdeführer entfallende Anteil infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen wird. Für die Ausrichtung einer Entschädigung an die Beschwerdeführer besteht kein Raum.

### **Es wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden
  - a) Dispositiv Ziffern 2. und 4. a) bis 4. d) des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2013 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
    - "2. Gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB wird die Weiterführung einer vierzehntäglichen Familienbegleitung nach F.\_\_\_\_\_, von jeweils zwei Stunden, angeordnet."
    - "4. Der Beistand erhält im Rahmen der besonderen Befugnisse nach Art. 308 Abs. 2 ZGB die Aufträge,

- a) die vierzehntägig stattfindende Familienbegleitung durch die F. \_\_\_\_\_ GmbH zu begleiten, den Wunsch nach Wechsel der Familienbegleiterin zu prüfen, sowie für die Finanzierung der Familienbegleitung besorgt zu sein. Er hat die Angemessenheit dieser Frequenz zu beurteilen, und sie gegebenenfalls zu reduzieren, unter Umständen auch zu erhöhen;
  - b) gemeinsam mit den Kindseltern zu organisieren, dass C. \_\_\_\_\_ – sobald als möglich – an mindestens zwei halben Tagen pro Woche eine Spielgruppe in ... [Ort] oder an mindestens zwei  $\frac{3}{4}$  Tagen die Kindertagesstätte (Kita) E. \_\_\_\_\_ in ... [Ort] besuchen kann, wobei die von der Familie aktuell regelmässig besuchten Eltern-Kind-Angebote nicht tangiert werden sollen;
  - c) die enge Begleitung und Beratung der Kindseltern während der Eingewöhnungsphase in der Spielgruppe oder der Kita sicherzustellen;
  - d) falls innert nützlicher Frist kein entsprechender Platz in einer Spielgruppe oder in der Kita E. \_\_\_\_\_ organisiert werden kann, gemeinsam mit den Kindseltern anderweitige Alternativen von gleichwertiger ausserfamiliärer Betreuung zu prüfen.";
- b) Dispositiv Ziffer 6 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2013 ersatzlos aufgehoben;
- c) Dispositiv Ziffer 8 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2013 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
- "Die Gebühr für diesen Entscheid [der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2013] wird auf CHF 1'900.-- festgesetzt und den Eltern zu  $\frac{3}{4}$  unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag von CHF 1'425.-- auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Kasse der KESB Winterthur-Andelfingen genommen. Es

wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

Der Restbetrag von Fr. 475.--, entsprechend  $\frac{1}{4}$  der Gebühr, wird definitiv der Kasse der KESB Winterthur-Andelfingen belassen."

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, und es bleibt beim Entscheid der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2013.
3. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführer, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: